

Verfassung
der
Stiftung
Gießener Hochschulgesellschaft

Präambel

Die Mitgliederversammlung der Gießener Hochschulgesellschaft hat am 03. Juli 2007 beschlossen, einen Teil des Vermögens der Gießener Hochschulgesellschaft e.V. (600.000 €) in die Stiftung Gießener Hochschulgesellschaft einzubringen.

Sie verfolgt damit das Ziel, ihrem satzungsgemäßen Zweck langfristig und mit der gebotenen Nachhaltigkeit nachzukommen.

Zweck des Vereins Gießener Hochschulgesellschaft e.V. (Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Gießen) ist, wie in der Satzung in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. November 1987 festgelegt, die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Pflege der Wissenschaften ausgerichtet nach den Aufgaben der Justus-Liebig-Universität Gießen
- (2) Verbreitung wissenschaftlicher Bildung und
- (3) Pflege und Beziehung zwischen der Wissenschaft und dem praktischen Leben.

Wie in § 1 der Satzung der Gießener Hochschulgesellschaft festgelegt, wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von Forschung und Lehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen, sowie ihre Kommunikationsmöglichkeiten im nationalen und internationalen Raum.

Die sich aus dem Stiftungskapital ergebenden Erträge werden ausschließlich diesen Zwecken zugeführt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Gießener Hochschulgesellschaft".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Gießen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke
 1. Förderung von Forschung und Lehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie unterstützt dabei Aufgaben und Projekte von Mitgliedern der Justus-Liebig-Universität Gießen, entweder alleine oder in Verbindung mit anderen Förderern.
 2. Förderung der Interaktion der Justus-Liebig-Universität Gießen mit der allgemeinen und wissenschaftlichen Öffentlichkeit, mit dem Ziel der Verbreitung wissenschaftlicher Bildung.
 3. Unterstützung der Ziele des gemeinnützigen Vereins Gießener Hochschulgesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck der Stiftung Gießener Hochschulgesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch Vergabe von Finanz- und Sachmitteln.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie darüber hinausgehend alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen.
- (4) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in dieser Verfassung festgelegten Zwecke liegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus
 1. einem Anfangsvermögen von 600.000,00 €,
 2. Zustiftungen Dritter,
 3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen bemühen.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsbeirat und der Stiftungsvorstand, letzterer in Form des Vorstandes der Gießener Hochschulgesellschaft.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand und beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens,
2. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
3. Änderungen der Verfassung, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
4. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen.

§ 8

Zusammensetzung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Gießener Hochschulgesellschaft,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen,
3. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Gießen
4. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg und
5. drei weiteren von den Mitgliedern der Gießener Hochschulgesellschaft gewählten Persönlichkeiten.

(2) Die Mitglieder nach Abs 1, Nr. 1 bis 4, können durch die satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

§ 9

Amtszeit des Stiftungsbeirats

- (1) Die Amtszeit der nicht konstitutiven Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt drei Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates ist der Stiftungsbeirat zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsbeirats

- (1) Sitzungen des Stiftungsbeirats finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung des Stiftungsbeirates.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Stiftungsbeirat einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Verfassung dem Stiftungsbeirat vorbehalten sind.

- (2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Verfassung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorstand der Gießener Hochschulgesellschaft;

1. der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden der Gießener Hochschulgesellschaft als Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsvorstands,
2. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister als Stellvertreter der Stiftungsvorstands,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Mitglied,
4. der Kanzlerin oder dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen als Mitglied,
5. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen als Mitglied,
6. dem weiteren Mitglied entsprechend der Satzung der Gießener Hochschulgesellschaft als Mitglied.

§ 13

Amtszeit des Stiftungsvorstands

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre und ergibt sich aus den Wahlen zum Vorstand der Gießener Hochschulgesellschaft. Bei konstitutiven Mitgliedern ist deren Amtsperiode ausschlaggebend.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen.

§ 14

Vertretung

Die Stiftung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister der Gießener Hochschulgesellschaft gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstands auch allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Verfassung, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsbeirates und der Genehmigung der Mitgliederversammlung der Gießener Hochschulgesellschaft als Stifterin, sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (3) Zu Sitzungen des Stiftungsbeirats soll mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung (Vergabe von Stiftungsmittel) können, soweit nicht durch eine Geschäftsordnung geregelt, auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands unverzüglich zuzusenden ist.

§ 16**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 17**Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung der Stiftung und dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Justus-Liebig-Universität Gießen bzw. deren Rechtsnachfolger, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Verfassung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Gießen, den